ANGERMÜNDER NACHRICHTEN



Beilage in dieser Ausgabe **Amtsblatt** für die Stadt Angermünde Nr. 5 /2008

Nr. 5 / 18. Jahrgang 22. Mai 2008 Woche 21

Stadttore kehren auf Findlingen zurück

Wichtige Bauwerke der Angermünder Geschichte werden als Abbilder wieder hergestellt

Angermünde hat zwar seine Altstadt im Großen und Ganzen bewahren können – vor allem wegen des Mutes von Bäckermeister Otto Miers und Juweliers Nölte, die die Stadt am 27. April 1945 der Sowjetarmee kampflos übergaben. Doch einige wichtige Bauwerke, Zeugnisse der Stadtgeschichte, fehlen – die vier Stadttore, die Burg und große Teile der Stadtmauer.

Diesem Missstand will jetzt die Stadt Angermünde begegnen – zunächst sollen die Stadttore zurückkehren. Nicht in Originalgröße, aber immerhin als Modell – herausgearbeitet aus den so uckermarktypischen riesigen Findlingen.

Den Anfang hat die Stadt mit dem Berliner Tor gemacht, dem einstmals imposantesten, das sogar über ein Vortor verfügte. Bürgermeister Wolfgang Krakow, der Vertreter des Hauptspenders Ronald Garkisch und die Künstler Hendrikje Ring und Lars Wilhelm haben es gemeinsam eingeweiht.

„Beim Ausbau der Berliner Straße konnten die sehr gut erhaltenen Fundamente dieses Tores freigelegt werden, deren große Dimensionen uns alle überraschte“, sagte Wolfgang Krakow. „Leider mussten wir sie wieder unter der neuen Straße verschwinden lassen.
Es wurde aber alles sorgfältig dokumentiert, so dass unsere Künstler aus Stolpe nun ein sehr wahrheitsgetreues Abbild erschaffen konnten.“

Fortsetzung auf Seite 3



So wie auf dem Findling sahen einst das Stadttor und die Stadtmauer an dieser Stelle aus, die heute Berliner Ecke genannt wird. Das Relief haben Hendrikje Ring (li.) und Lars Wilhelm (re.) in den Stein gearbeitet.

Ehrendes Gedenken zum 8. Mai im Friedenspark

Sie gedachten der Opfer des 2. Weltkrieges und der Nazi-Gewaltherrschaft am 8. Mai, dem 63. Jahrestag der Befreiung, legten Blumen am Sowjetischen Ehrenmal und am Gedenkstein „Die Toten mahnen die Lebenden“ nieder und verneigten sich stumm: Bürgermeister Wolfgang Krakow und Stadtverordnetenvorsteher Gerhard Scholze, weitere Vertreter der Stadt und der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sowie die Landtagsabgeordnete Irene Wolff-Molorciuc.

Blutspendetermine für Angermünde und Umgebung

Do, 5.6., 15.30-19 Uhr, in Angermünde: Krankenhaus **Sa, 7.6.**, 10-18 Uhr, **So, 8.6.**, 10-18 Uhr in Schwedt: Blut spenden zur Inkontakt; Uckermärkische Bühnen **Sa, 14.6.**, 12-16 Uhr, in Schwedt: Weltblutspendetag Bikerblutspende im Asklepios Klinikum Uckermark

Gütesiegel 2008/2009 für Ehm-Welk-Buchhandlung



Inhaberin Karla Schmook und ihre Mitarbeiterinnen Beate Tschuppik und Michaela Ristow zeigen das Gütesiegel.

Es gibt einen neuen Literaturpreis – „Theo", den der Börsenverein des Deutschen Buchhandels gemeinsam mit dem Verein „Schreibende Schüler" gestiftet hat und um den sich Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 18 mit eigenen Texten beworben haben. Die Preisvergabe soll Kinder zum Lesen animieren.

Die Vergabe des neuen Preises nutzte der Börsenverein in der Veranstaltung in der Potsdamer Staatskanzlei, um zugleich erstmals 26 Brandenburger und Berliner Buchhandlungen, die ein positives Leseverhalten von Kindern und Jugendlichen fördern, mit einem „Gütesiegel" auszuzeichnen. Als einzige aus dem Landkreis Uckermark erhielt die Angermünder Ehm Welk-Buchhandlung das Gütesiegel. Ministerpräsident Matthias Platzeck strich die Wichtigkeit des Lesens heraus: „Die Liebe zum Lesen muss von klein auf entwickelt werden." *mpj*

Gesucht: „Gesichter im Festjahr"

Fotowettbewerb zur 775-Jahrfeier mit Einsendeschluss am 31.10.



Der Freundeskreis Fotografie beim Ehm Welk- und Heimatmuseum Angermünde schreibt einen Fotowettbewerb zur Dokumentation der Vorbereitung und Durchführung unserer 775-Jahrfeier aus. Erwartet werden nicht nur Fotografien der Höhepunkte des Festjahres, sondern auch – oder besser – die vielen kleinen Aktivitäten des Geschehens um dieses Ereignis. In der daraus entstehenden Bilderschau, eventuell auch gedruckten Dokumenten, soll der Betrachter nochmals das Arrangement und die Mühen, die Begeisterung und Lebensfreude der Angermünder und ihrer Gäste erleben.

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an diesem Fotowettbewerb sind alle Bürger. Berufsfotografen nehmen nicht an der Bewertung für die Preisvergabe teil.

Und so machen Sie mit

Reichen Sie maximal 10 Arbeiten (Fotos oder Ausdrucke) als Serie oder Einzelmotive ein

Serienbilder:
Mindestgröße 13x18 cm, Maximalgröße 20x30 cm

Einzelmotive:
Mindestgröße 20x30 cm, Maximalgröße 30x45 cm

Die einzelnen Arbeiten sind auf der Rückseite mit Namen und Anschrift des Teilnehmers, Erstellungsdatum und Bildtitel zu beschriften.

Einverständniserklärung

Mit der Teilnahme erklärt sich der Fotograf einverstanden, dass die eingesandten Arbeiten honorarfrei ausgestellt und in Publikationen, mit Namensnennung des Autors, veröffentlicht werden können.

Preise

Alle Teilnehmer erhalten einen Dankesbrief des Bürgermeisters und Teilnahmebestätigung. Die besten Arbeiten werden zur Abschlussveranstaltung und im Rathaus ausgestellt und mit Preisen von 100,00 €, 75,00 €, 50,00 € und weiteren Sachpreisen ausgezeichnet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Preisvergabe erfolgt am 18.12.2008 in der Aula des Gymnasiums. Die Preisträger erhalten eine Einladung.

Einsendungen

Ihre Arbeiten schicken Sie bitte bis zum 31.10.2008 an:

Stadtverwaltung
Angermünde
Kennwort
„Fotowettbewerb 775"
Markt 24
16278 Angermünde

oder geben diese im Rathaus ab.

Rücksendung der Arbeiten

Eine Rücksendung oder Rückgabe der Arbeiten erfolgt nicht. Alle Arbeiten werden dem Stadtarchiv übergeben.

Urheberrecht und Recht am eigenen Bild

Mit der Teilnahme am Fotowettbewerb versichert jeder Teilnehmer, dass er alleiniger Urheber der eingereichten Arbeiten ist, dass er über die Arbeiten frei verfügen darf und dass die Bilder frei von Rechten Dritter sind. Bei Einzelporträtaufnahmen liegt das Einverständnis der Abgebildeten zur Veröffentlichung beim Fotografen vor.

Trotz Computerwelten in die Buchhandlung

Schulklassen kamen am Welttag des Buches mit Lektüre in Berührung

Will man vielen Medienberichten zum Welttag des Buches glauben, dann ist Lesen ein Auslaufmodell und gilt als „uncool". Solche Theorien sind das Eine, das reale Leben etwas anderes. Mehrere Schulklassen besuchten am 23. April die Ehm-Welk-Buchhandlung Angermünde, unter anderem die Klasse 4a der Puschkinschule mit ihrer Deutschlehrerin Ines Volksdorf. Karla Schmook als Chefin der Buchhandlung nahm die Viertklässler persönlich in Empfang und erklärte ihnen die Aufgaben einer Buchhandlung.

Zunächst wollte sie aber wissen, wer alles gern liest. Vehement rissen die meisten Kinder ihren Arm nach oben. Haben sie nur so getan als ob? Das eine oder andere Kind mag wohl mit seiner Leseleidenschaft übertrieben haben, aber die Antworten der Schüler zeigten, dass Bücher in ihrem Leben eine Rolle spielen – und nicht nur in der Schule.

Die Ehm-Welk-Buchhandlung beteiligt sich an der Aktion „Ich schenke dir eine Geschichte" der Stiftung Lesen und überreichte jedem Kind kostenfrei das für diesen Zweck von der Stiftung Lesen und mehreren Partnern aufgelegte Büchlein „Reisen in phantastische Welten".

Im Schnelldurchlauf besprach die Buchhändlerin auch mit den Kindern, wie überhaupt ein Buch entsteht.

Seit 1995 gibt es den Welttag des Buches als Feiertag für das Lesen, für Bücher und für die Rechte der Autoren – erklärt durch die Unesco. „In Deutschland hat allerdings auch der 10. Mai eine besondere Bedeutung als Tag des Buches", erklärt Karla Schmook. „An diesem Tag ist 2008 der 75. Jahrestag der Bücherverbrennung. Wir begehen deshalb diesen Tag als ‚Tag des freien Buches' und haben eine Sonderausstellung eingerichtet." *mpj*



Einen Band mit fantastischen Geschichten gab Michaela Ristow jedem Kind in die Hand.

Hohes Blech? Tiefes Blech?

Blechbläserkurs für Wiedereinsteiger an Kreismusikschule in Angermünde

Blechbläserkurs für Wiedereinsteiger an der Kreismusikschule in Angermünde
An der Angermünder Nebenstelle der Kreismusikschule Uckermark in der Gartenstraße gibt es jetzt einen Kurs für Wiedereinsteiger – sowohl hohes als auch tiefes Blech. Also Trompeten, Posaunen, Hörner, Tuben. Sie haben irgendwann einmal ein Blechblasinstrument erlernt, es aber längere Zeit nicht mehr gespielt? Dann ist dieser Kurs genau das Richtige für sie. Als Lehrer konnte die Musikschule eine echte Koryphäe gewinnen: Dieter Grenz aus Crussow, Orchesterleiter der Oderländer Musikanten. Er selbst spielt das tiefe Blech, also zum Beispiel die Tuben. „Aber ich kann auch hohes Blech unterrichten, weil die Anblasetechnik und Grifftechnik identisch sind." Der Kurs läuft schon seit Ende Januar, aber wer Interesse hat, kann noch dazustoßen. Bei Bedarf werden nach Ende des Kurses weitere folgen – die Musikschule hat es sich zum Ziel gesetzt, ein kleines Bläserensemble am Haus zu installieren.



Jürgen Dommitzsch hat seine 35 Jahre alte Trompete wieder hervorgeholt und will nach Jahrzehnten Pause zu altem Können zurück. Rechts Lehrer Dieter Grenz.

Zu den ersten Schülern gehört der Eberswalder Jürgen Dommitzsch, der einst durch die Schule des Jugendblasorchesters Bad Freienwalde gegangen ist. Das ist rund 35 Jahre her – und so alt ist auch die Trompete, die Jürgen Dommitzsch in den Unterricht mitgebracht hat. Übrigens steuern die Oderländer Musikanten ihrem 30. Geburtstag im Jahr 2010 entgegen. Schon zu DDR-Zeiten trat das Orchester im Fernsehen auf und produzierte beim Rundfunk Studioaufnahmen. Bis heute sind sie deutschlandweit gefragt. *mpj*

Sportassistenten nun auch für Vereine

Berufliche Schule Angermünde bildet Absolventen zielgerichtet aus

Was ein Sportassistent können muss, um für einen Verein als Trainer/Übungsleiter aktiv zu werden oder dort angestellt zu werden, erlernt er nun auch an der Sportakademie der Beruflichen Schule Angermünde. Dazu haben die Europäische Sportakademie des Landes Brandenburg (ESAB) und das Angermünder Bildungswerk einen Kooperationsvertrag geschlossen, am Europatag unterzeichnet von den Geschäftsführern Manfred Wothe und Susann Höft in der Beruflichen Schule Angermünde (BSA) in der Puschkinalle.
Mit dabei waren auch die Schüler der Sportakadamie, denn sie profitieren direkt von dieser Vereinbarung: Sie regelt die Zusammenarbeit der ESAB mit der Sportakademie der Beruflichen Schule Angermünde. So bildet die BSA ihre Sportassistenten so aus, dass sie auch für Sportvereine tätig werden können. Die ESAB vergibt dafür Lizenzen an die Absolventen, mit denen sie zum Beispiel als Übungsleiter in Vereinen tätig werden können. Gleich nach der Unterzeichnung überreichte der Präsident des Landessportbundes Hans-Dietrich Fiebig bereits die ersten C-Lizenzen.



Die ersten Lizenzen als Übungsleiter C übergab Hans-Dietrich Fiebig, Präsident des Landessportbundes Brandenburg, den künftigen Sportassistenten.

Der Nachmittag des Europatages an der Beruflichen Schule Angermünde, an der neben Sportassistenten auch Kaufmännische Assistenten in der Fachrichtung Informationsverarbeitung, Gestaltungsassistenten und Gestaltungsassistenten mit dem Schwerpunkt Mode-Design ausgebildet werden, gehörte dann vielfältigen Aktivitäten von einer Theatervorführung, über eine politische Diskussionsrunde bis hin zum Grillfest, Sportspielen und Kremserfahrten. *mpj*

Stadttore in Angermünde kehren auf Findlingen wiederzurück

Fortsetzung von Seite 1

Als nächstes Kunstwerk ist ein Findling mit dem Prenzlauer Tor und der gleich benachbarten Burg vorgesehen, so Wolfgang Krakow. Realisiert werden soll es, sobald die Finanzierung steht. Später folgen auch das Seetor und das Schwedter Tor.

Dass es nun an der Ecke des Friedensparkes gegenüber vom künftigen Sitz der BWG den ersten Findling gibt, ist wesentlich dem größten Arbeitgeber in der Angermünder Kernstadt mit 121 Arbeitskräften zu danken. Das ist die EUBA-Logistic, die in der Puschkinallee gleich neben der Tankstelle auf dem Gelände des früheren Kraftverkehrs ihren Sitz hat.

Dort oben beginnt die Straße Berliner Tor, die bis zum Kalksandsteinwerk geht. Diese Bezeichnung verleitete zunächst EUBA-Geschäftsführer Ronald Garkisch zu der irrigen Annahme, der Findling solle in der Nähe seiner Firma aufgebaut werden. „Dass dem nicht so ist, ist schade. Aber das historische Berliner Tor befand sich nun einmal an der Berliner Ecke und da musste der Stein auch aufgestellt werden", bekannte er.

„Mit einer intakten Altstadt verbinden Touristen auch immer solche Bauwerke, die in Angermünde leider verschwunden sind – weil sie nicht mehr gebraucht wurden (wie die Stadtmauer) oder dem wachsenden, zollfreien Verkehr im Wege waren wie die Stadttore.

Deshalb haben wir uns entschlossen, diese Bauwerke modellhaft nachzugestalten."

Text und Foto: Michael-Peter Jachmann

Uckermark wird nicht so heiß

Wetterinformationen aus erster Hand

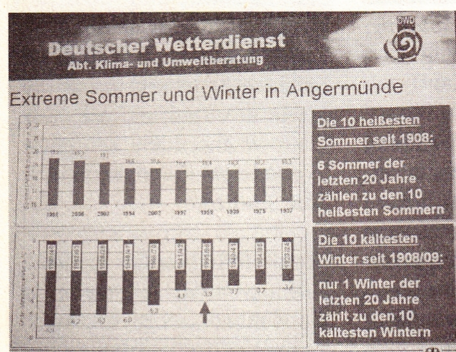
Übers Wetter lässt sich trefflich streiten, jeder redet mit und alle haben Ahnung. Ständig gibt es neue Meldungen, wie schlimm es mit dem Klimawandel wird. Wie aber ist die Situation wirklich? Wie ist das Klima in der Uckermark, wie machen sich hier Klimaänderungen im Wetter bemerkbar? Um diese Fragen zu beantworten, lud Gundolf Sperling, Leiter der Wetterwarte Angermünde, im Vorfeld des 100. Geburtstages der Wetterdienststelle seinen Kollegen von der Regionalen Klima- und Umweltberatung des Deutschen Wetterdienstes in Potsdam, Wolfgang Bivour, zu einem Vortrag in den Angermünder Ratssaal ein. Rund 50 Zuhörer ließen sich diese Gelegenheit zu Informationen aus erster Hand nicht entgehen.

„Der Klimawandel hat die ganze Welt und auch Deutschland erfasst", so Wolfgang Bivour. „Aber die Regionen in Deutschland sind unterschiedlich stark betroffen. Die wenigsten Veränderungen zeichnen sich tatsächlich für den äußeren Osten ab, also für Sachsen bis hoch zum Nordosten einschließlich der Uckermark. Während die Niederschläge in Süddeutschland um 10 Prozent und mehr angestiegen sind, sind sie in Sachsen leicht rückläufig und in der Uckermark bisher annähernd stabil geblieben. Für die Uckermark liegen als längste Messreihe die Werte aus Angermünde vor." So wurde in Angermünde bereits Ende des 19. Jahrhunderts mit der Niederschlagsmessung begonnen, noch ehe Preußen hier offiziell eine Wetterstation eröffnete. „Bei den Temperaturen lässt sich auch in Angermünde ein Aufwärtstrend ablesen. Allerdings fällt auch der niedriger aus als in weiten Teilen Deutschlands. So purzelte im vergangenen Jahr vielerorts der Jahresrekord vor allem aufgrund des sehr milden Winters. Doch in Angermünde bleibt der Spitzenwert aus dem Jahr 1934 mit 10,2 Grad Celsius erhalten."



Gundolf Sperling (re.) im Gespräch mit Wolfgang Bivour, in den Händen hält er den „Sonderbriefkasten", in den die Gäste beim Tag der offenen Tür am 24. Mai ihre Briefe und Postkarten einwerfen können, um den Sonderstempel „100 Jahre Wetterwarte Angermünde" erhalten zu können

Wird Brandenburg versteppen, wie immer wieder als Folge des Klimawandels vermutet wird? „Das lässt sich heute nicht mit Sicherheit sagen, für unsere Generation wird das keineswegs real werden. Der Trend zu wärmeren Sommern gilt auch für die Uckermark. Die Erde trocknet stärker aus, zumal die Niederschläge im Sommer zurückgehen. Das hat für die Vegetation Folgen, die Pflanzenwelt wird sich verändern. Manche Arten werden verschwinden und andere sich ansiedeln." Gibt es überhaupt eine echte Chance, den Klimawandelt aufzuhalten oder sollten die Mensche versuchen, die Vorteile dieses Prozesses für sich auszunutzen? „Nein, dem Treibhauseffekt muss gegengesteuert, der Kohlendioxidausstoß entscheidend verringert werden. Die Nachteile für unsere Lebensumwelt überwiegen deutlich die Vorteile." *mpj*



Eine eindeutige Tendenz – die Sommer werden immer wärmer in der Uckermark und die Winter immer milder.

Gebremster Frühling

Das Wetter im April 2008 im Rückblick

Im Vorjahr konnte ein überdurchschnittlich warmer, niederschlagsarmer und sonnenscheinreicher April bilanziert werden. Vielen ist dieser sommerliche April sicherlich noch in Erinnerung. Deshalb war die Enttäuschung über die überwiegend kühle und nasse erste Aprilhälfte in diesem Jahr groß. Bis zum 18. April gab es keinen einzigen Tag ohne Regen. Der nasseste Tag war der 11. April mit 19,5 Liter/m². Am 9. April erreichte die Tagessumme mit 13,3 Liter/m² ebenfalls mehr als 10 Liter/m². Ab dem 19. April blieb es bis auf geringen Niederschlag am 25., 29. und 30. April trocken.

Auch die Temperaturen wurden zum Monatsende hin immer erfreulicher. Während die 10-Grad-Marke der Lufttemperatur am 4., 6. bis 11. und am 15. bis 19. April nicht erreicht wurde, konnte die 20-Grad-Marke vom 27. bis 29. April übersprungen werden. Der 28. April wurde mit 21,9 °C als wärmster Tag des Monats erfasst. Die letzten warmen Tage sorgten dafür, dass ab 27. April das diesjährige Aprilmittel den langjährigen Wert in den positiven Bereich hob.

Als einziger Frosttag geht der 9. April mit -0,2°C in die Statistik ein. In Bodennähe, 5 cm über dem Erdboden, wurden noch an neun Tagen frostige Temperaturen gemessen; der tiefste Wert lag hier mit -2,9°C ebenfalls in der Nacht vom 8. zum 9. April.

Obwohl in der dritten Dekade die Sonne sich noch häufig blicken ließ, konnte doch der langjährige Mittelwert der Sonnenscheindauer nicht erreicht werden (siehe Tabelle). Unspektakulär zeigte sich der Wind. An keinem Tag konnte Windstärke 8 gemessen werden.

Nebel (Sichtweite < 1000 m) wurde an drei Tagen beobachtet. In den Abendstunden des 13. April zog ein kurzes Gewitter südlich von Angermünde entlang – das einzige des Monats.

Jürgen Förster
Wetterwarte Angermünde

Monatsbilanz	Monatswerte aktuell	vieljährig	Differenz zum vieljährigen Mittelwert
mittlere Temperatur(°C):	8,2	7,4	+0,8 Kelvin
Niederschlagsmenge (Liter):	66,5	38,9	plus 71 %
Sonnenscheindauer(Std.):	122,6	167,0	minus 27 %
Frosttage (Minimum < 0 Grad):	1		
Tage mit Bodenfrost:	9		

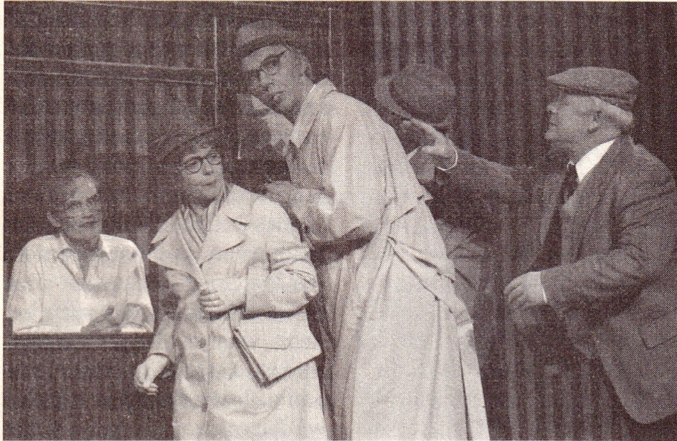
Veranstaltungen zum Jubiläum der Wetterwarte Angermünde

Die nächsten Veranstaltungen zu 100 Jahren Wetterbeobachtung in Angermünde: 23. Mai im Ratssaal Festveranstaltung „100 Jahre Wetterwarte in Angermünde", 24. Mai Tag der offenen Tür von 10 bis 17 Uhr an der Wetterwarte in Kerkow mit Halt der Biberbahn vor der Tür an diesem Tag, 26. Mai um 15 Uhr Vortrag und Ausstellungseröffnung im Rathaus zum Thema „100 Jahre Wetterbeobachtung in Angermünde – Teil der Stadtgeschichte".

Gedenkmedaille „100 Jahre Wetterwarte Angermünde"

Die Angermünder Wetterwarte hat zu ihrem 100-jährigen Jubiläum Gedenkmedaillen durch den Gold- und Silberschmiedemeister Henrik Humann, Mitglied im Brandenburger Verband Bildender Künstler, in Greiffenberg prägen lassen. Den Entwurf hat Gundolf Sperling, Leiter der Wetterwarte, angefertigt und Sponsoren gewonnen, die die 15 Silber- und 100 Kupfermünzen finanzierten. Die Kupfermünzen sind am Tag der offenen Tür direkt in der Wetterwarte erhältlich, die Silbermünzen werden auf der Festveranstaltung vergeben. *mpj*

„Wir hätten noch zwei Karten erste Reihe, drei Karten..."



„Donnerstag ist ausverkauft!" – Diese Szene gibt dem Sketscheabend den Namen, v.l. Ines Heinrich, Elisabeth Zwieg, Uwe Schmiedel, Udo Schneider und Roland Möser

„Die Ente bleibt draußen!" Und ie bleibt es immer noch – die ubs-Inszenierung von „Loriots dramatischen Werken" ist ein grandioser Erfolg. Seit zwei Jahren bekringelt sich das Publikum vor Lachen, ob bei Vorstellungen in den Uckermärkischen Bühnen Schwedt oder bei Gastspielen in Templin, Fürstenwalde, Frankfurt (Oder)... Nun wird scharf nachgewaschen mit einer zweiten Ausgabe unter dem Titel „Donnerstag ist ausverkauft!"

„Eigentlich hatten wir Loriot 2 für die kommende Spielzeit geplant, jetzt sollte ‚Tod eines Handlungsreisenden' nach Arthur Miller Premiere haben. Aber die Regisseurin Irmgard Lange ist erkrankt. Da die kommende Saison schon fast durchgeplant ist, kann dieses Stück frühestens 2009/2010 aufgeführt werden", sagt Dramaturgin Sandra Pagel. Zum Glück konnte Gösta Knothe mit Loriot einspringen. „Ich war mit den Vorbereitungen schon sehr weit, deshalb konnten wir fast ohne Verluste dieses Stück vorziehen und noch rechtzeitig in die Proben gehen."

Aber geben die verbliebenen Sketsche noch ausreichendes Material für einen 2. Teil her? „auf jeden Fall", sagt Regisseur Gösta Knothe. „Es bleibt sogar noch Material für einen 3. Teil, falls ihn das Publikum wünscht."

Der Regisseur greift auf die Akteure aus Loriot 1 zurück, nur Alexandra Ulrich (die nicht mehr am Haus engagiert ist) und Gerd Opitz fehlen. „Dadurch sind natürlich mehr Umzüge erforderlich, manchmal in einer Szene auch mehrfach." Dennoch lässt sich auch der zweite Loriotabend mit „einfach köstlich" bezeichnen. Drei Sketsche sind herausragend – schon die Texte bieten in ihren obskuren Inhalten und Zusammenhängen ein Feuerwerk an Pointen: „An der Opernkasse", „Parkgebühren" und „Vertreterbesuch". Was aber die Schauspieler daraus machen, ist außergewöhnlich, Man vermisst in keiner Sekunde Loriot oder Evelyn Hamann und die anderen Darsteller aus der Fernsehreihe. Elisabeth Zwieg, Ines Heinrich, Uwe Schmiedel, Udo Schneider und Roland Möser bringen ihre eigene Persönlichkeit ein und treffen trotzdem Loriots Intentionen. Und wenn Ines Heinrich die durchdrehende Politesse spielt, spricht sie die Zuhörer beinah schwindlig. Was im Fernsehen aus mehreren Spielvarianten zusammengeschnitten werden konnte, rasselt sie sicher aus dem Kopf herunter. Eine großartige Leistung!

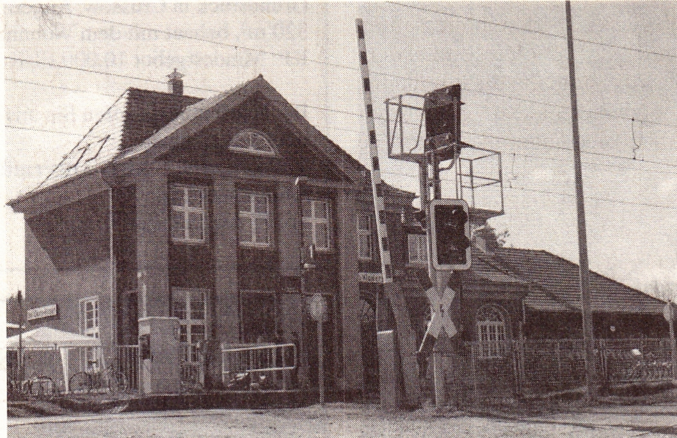
Eigentlich logisch, dass Regisseur Gösta Knothe die gleichen Darsteller ins Stück nahm wie bei Loriot 1 (nur Gerd Opitz und Alexandra Ulrich sind nicht wieder dabei), sie haben Loriot schon wie die Muttermilch in sich aufgesogen. Und verschaffen den Zuschauern so ein außerordentliches Vergnügen. *mpj*

Karten: 03332/538 111 oder www.theater-schwedt.de; weitere Vorstellungen im Mai am 24./29./30. Mai, jeweils 19.30 Uhr im intimen theater; außerdem am 8./9. Mai „Die Ente bleibt draußen!"

Choriner Bahnhof in neuem Glanz nach historischer Art

Radverleih, Touristinformation, Bistro, Naturwacht – ein Rundumservice für Ausflüge

„Wir haben hier ein kleines Netzwerk geschaffen, das verschiedene Angebote zusammenführt und auf diese Weise hoffentlich das bietet, was die Besucher vom Kloster Chorin und dem Biosphärereservat Schorfheide-Chorin erwarten“, sagte Michael Luthardt, der Pächter des Bistros Lindenblatt im Bahnhof Kloster Chorin, zur Wiedereröffnung des Bahnhofsgebäudes. Er öffnet erst einmal an den Wochenenden, wenn mit Ausflüglern und Touristen genügend Gäste ins Bistro kommen. Läuft es, will er über mehr Öffnungstage nachdenken.



Der Bahnhof Chorin 2008 – in der gleichen Farbe wie 1920

Dass es sein Bistro im Bahnhof Chorin und das Bahnhofsgebäude Chorin überhaupt noch gibt, ist aber vor allem Steffen Branding, einem Kind des Dorfes zu verdanken. Er hat schon als Kind am Bahnhof mitgewerkelt, wenn es galt, ihn ein wenig schöner zu machen. Aber dann kam die Wende und schon bald das Aus für das Bahnhofsgebäude, das nun schon runde 15 Jahre leerstand. In seiner Frau Susanne und seinen Eltern fand er die Partner und den nötigen Rückhalt, um seinen Wunschtraum umzusetzen. Den Bahnhof zu kaufen und zu neuem Leben zu erwecken. „Die Deutsche Bahn verkaufte ihn nicht sofort, sondern schrieb ihn aus. Dadurch war ich gezwungen, einen deutlich über dem Marktwert liegenden Preis zu bieten“, sagt der Immobilienhändler (Firma Chorona, die nun ihren Sitz aus Eberswalde in den Bahnhof verlegt hat). Die Bahn bekam ihr Geld, tat aber nichts, um beim Eisenbahnbundesamt die Entwidmung zu erreichen. Ein Jahr verging, dann hatte Steffen Branding die Nase voll und beschwerte sich brieflich beim DB-Chef Hartmut Mehdorn. Auf einmal ging alles ratzbatz, die Bahn stellte den Antrag. „Das Eisenbahnbundesamt selbst handelte innerhalb weniger Wochen und dann konnte es endlich vor einem Jahr losgehen mit den Bauarbeiten. Wir haben sehr eng mit dem Denkmalschutz zusammengearbeitet, um das originale Aussehen wiederherzustellen. So stimmt auch der Fassadenfarbton mit dem von 1920 überein.“ Umweltbewusst gingen Brandings auch eine zeitgemäße Energielösung an – so wird das Haus mit Erdwärme beheizt. Brandenburgs Infrastrukturminister Reinhold Dellmann selbst gratulierte dem jungen Unternehmer-Ehepaar: „Vom Bahnhofsgebäude Chorin erhoffe ich mir eine Signalwirkung für viele leerstehende Gebäude dieser Art in Brandenburg, dass Vereine, Kommunen, Privatpersonen mit der DB gemeinsam Lösungen für den Erhalt und die zukünftige Nutzung finden. Hier in Chorin erkenne ich nur ein kleines Defizit, die Radwegeanbindung muss besser werden. Der Weg nach Golzow ist allzu naturnah für Radtouristen. Achja, wenn es allgemeiner Konsens ist, dass der alte Bahnhofsname Kloster Chorin gewünscht wird, dann kann man da sicher etwas machen.“

Das Konzept des Bahnhofs ist voll und ganz auf Tourismus ausgerichtet – das Bistro „Lindenblatt“ (11 bis 20 Uhr) mit Imbiss und selbstgebackenem Kuchen auf der Karte und die Touristinformation (9 bis 18 Uhr) öffnen an den Wochenenden, der Radverleih ist täglich geöffnet, in der Saison von 8 bis 18 Uhr. Für den Verleih haben sich Brandings Partner gesucht und ihn im Schwedter Bodo Butzke gefunden. So können die Fahrradentleiher zwischen Rundfahrten mit Start und Ziel am Bahnhof Chorin wählen, aber auch nach Eberswalde, Templin und Schwedt fahren und dort die Räder bei Butzke abgeben. Oder umgekehrt starten sie dort und wählen als Ziel den Bahnhof Chorin. Die Ausleihe kostet täglich 7,50 €. „Das sind 2,50 € weniger, als andere Partner verlangt hätten“, sagt Susanne Branding. „Ich glaube, mit diesem Preis erzielen wir ein gutes Preis-Leistungsverhältnis und freuen uns über die Zusammenarbeit mit dem Verleih Butzke.“ Außerdem ist die Naturwacht vom Haus am Stadtsee als einer der vier Stützpunkte im Biosphärenreservat mit ihren vier Mitarbeitern in das Bahnhofsgebäude umgezogen. Angeboten werden Führungen durch das Biosphärenreservat. „In Chorin sind wir mitten drin im Geschehen, hier finden uns die Touristen sofort, einen besseren Stützpunkt kann es gar nicht geben“, sagt Manfred Lütkepoh, Leiter der Naturwacht Brandenburg.

Michael-Peter Jachmann



Minister Reinhold Dellmann inmitten der Eröffnungsbesucher am Bahnsteig, gerade hält ein RE 3 aus Berlin in Richtung Angermünde.

Gefragte Angermünder Bautage

Anfahrt zur Baustelle Klosterstraße möglich

Einige Gewerbetreibende und Firmen scheinen wohl etwas skeptisch gewesen zu sein, ob das etwas werden würde – jedenfalls wurde die Ausstellerzahl des Vorjahres von 55 knapp verfehlt. Doch die Zufahrt durch die Baustelle Klosterstraße zum Kloster ist rechtzeitig soweit hergestellt worden, dass alle Messebeteiligten problemlos heranfahren konnten.

Das Wetter spielte mit und so zog es viele Angermünder auf den Klosterplatz, zumal es hier ein attraktives Bühnenprogramm gab. Ob Clown Kaily für die Kinder, eine von Erika Stechow moderierte Modenschau für die Senioren oder der Auftritt von Gaby Baginsky. Zu den interessanten Ausstellern der Messe unter dem Motto „Rund um die Immobilie, Handwerk und Bau" gehörte der ehemalige Angermünder Enrico Gau, den es vor Jahren schon nach Burg Stargard bei Neubrandenburg verschlagen hat. Dort hat er ein Malerunternehmen besonderer Art installiert – „Ambiente & Color". „Wir bieten nicht die üblichen Malerleistungen an, sondern nehmen Aufträge für besondere, kreative Maleraufgaben an, bei denen innovative Raum- und Farbkonzepte gefragt sind."


Tino Gieseler kletterte behände durch das Geäst und demonstrierte, wie schadhafte Äste hoch über der Erde beseitigt werden

Für Aufsehen sorgte die Baumbeschnitt-Demonstration auf dem Klosterplatz. Die Betula-Gesellschaft für Grünentwicklung zeigte, wie Baumpflege mit Seilklettertechnik funktioniert. Dazu stieg Tino Gieseler in den Baum und turnte – allerdings durch Seile gesichert – atemberaubend durch den Baum und schnitt trockene und morsche Äste heraus. Sein Kollege Martin Blanke erläuterte den Zuschauern das Geschehen.

Gemeinsam mit ihnen präsentierte Landschaftsplaner David Schenke aus Neukünkendorf seine Leistungen. Origineller Firmenname: Bin im Garten. *mpj*

AMTSBLATT für die Stadt Angermünde

Angermünde, 22. Mai 2008 – Nr. 5/2008 – 18. Jahrgang **Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister**

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
– kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
– kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
– auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis „Amtsblatt der Stadt Angermünde"

Inhaltsverzeichnis nach „Ende amtliche Bekanntmachung"

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2009 in der Stadt Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden in der zurzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 16.04.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 für die Stadt Angermünde und Ortsteile wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

      Angermünde und Ortsteile im Jahr 2009 — 270 v. H.

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

      Angermünde und Ortsteile im Jahr 2009 — 390 v. H.

2. Gewerbesteuer

   Angermünde und Ortsteile im Jahr 2009 — 350 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Angermünde, den 18. 04. 2008

W. Krakow
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der GO Bbg. vorgeschrieben oder aufgrund der GO Bbg. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, den 18. 04. 2008

Krakow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2009 in der Stadt Angermünde" vom 18.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 18.04.2008

Krakow
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158) i. V. mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) wird für die Stadt Angermünde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.04.2008 Folgendes verordnet:

§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG)

können Verkaufsstellen zum

Tag der Beet- und Balkonpflanzen	am 27.04. 2008
Sommerfest	am 08.06. 2008
Stadtfest	am 06.07. 2008
Tag der Vereine	am 14.09. 2008
Gänsemarkt, 2. Adventssonntag	am 07.12. 2008
4. Adventssonntag	am 21.12. 2008

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf die gesamte Stadt Angermünde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 22.04.2008

W. Krakow *Siegel*
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Verordnung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind.

Angermünde, den 22.04.2008

W. Krakow
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen vom 22.04.2008 verkündet.

Angermünde, den 22.04.2008

W. Krakow *Siegel*
Bürgermeister

Wahlen

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde, des Ortsbeirats des Ortsteils Altkünkendorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Biesenbrow, des Ortsbeirats des Ortsteils Bölkendorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Bruchhagen, des Ortsbeirats des Ortsteils Crussow, des Ortsbeirats des Ortsteils Dobberzin, des Ortsbeirats des Ortsteils Frauenhagen, des Ortsbeirats des Ortsteils Gellmersdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Görlsdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Greiffenberg, des Ortsbeirats des Ortsteils Günterberg, des Ortsbeirats des Ortsteils Herzsprung, des Ortsbeirats des Ortsteils Kerkow, des Ortsbeirats des Ortsteils Mürow, des Ortsbeirats des Ortsteils Neukünkendorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Schmargendorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Schmiedeberg, des Ortsbeirats des Ortsteils Steinhöfel, des Ortsbeirats des Ortsteils Stolpe, des Ortsbeirats des Ortsteils Welsow, des Ortsbeirats des Ortsteils Wilmersdorf, des Ortsbeirats des Ortsteils Wolletz und des Ortsbeirats des Ortsteils Zuchenberg

am 28. September 2008

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 22. Mai 2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. **Wahltermine sowie Wahlzeit**
Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 04. Februar 2008 finden die **Wahlen**
– der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde und
– der Ortsbeiräte in den Ortsteilen: Altkünkendorf, Biesenbrow, Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Dobberzin, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmar-gendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz und Zuchenberg

am **Sonntag, den 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. **Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde**

1. **Wahlgebiet**
Wahlgebiet ist für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die Stadt Angermünde und deren Ortsteile Altkünkendorf, Biesenbrow, Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Dobberzin, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görlsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz und Zuchenberg.
2. **Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**
Es sind insgesamt **22** Stadtverordnete zu wählen.
3. **Wahlkreise**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einem Wahlkreis eingeteilt.
4. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

4.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei der Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

4.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum
Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr,
bei der
Wahlleiterin
der Stadt Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde
schriftlich eingereicht werden.

5. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin der Stadt Angermünde** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligter **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008,12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigen der Wählergruppe unterzeichnet sein.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstaben a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein **Wahlvorschlag** für das Wahlgebiet darf höchstens **33** Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.1.1 Wählbarkeit von **Deutschen**
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monate im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.1.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.2 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein **(Mitgliederversammlung)**. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**.

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppen **(Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **in gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe **(Anhängerversammlung)** in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung)**. Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigungen oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen **sich mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlV beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 07. März 2008 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtiger Hinweis

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr

bei der

Wahlbehörde der Stadt Angermünde,
Bürgerbüro, Markt 24 in 16278 Angermünde

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftslisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Stadt Angermünde**, Wahlbüro, Markt 24 in 16278 Angermünde) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde der Stadt Angermünde, Wahlbüro (Zimmer 3.6)**, Markt 24 in 16278 Angermünde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen**

Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihre Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigte Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am **27. August 2008** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. **Wahl zum Ortsbeirat**

1. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
   1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
   2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
   3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
   4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Altkünkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
   5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Altkünkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
   6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Altkünkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Altkünkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
   Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

2. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
   1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
   2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
   3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
   4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Biesenbrow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
   5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Biesenbrow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
   6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Biesenbrow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Biesenbrow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

3. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bölkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bölkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bölkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Bölkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

4. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Bruchhagen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Bruchhagen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Bruchhagen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Bruchhagen vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

5. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Crussow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Crussow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Crussow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Crussow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Crussow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.1 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

6. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar

sind und im Ortsteil Dobberzin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Dobberzin wahlberechtigen Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Dobberzin durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Dobberzin vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
   Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

7. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Frauenhagen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Frauenhagen wahlberechtigen Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Frauenhagen durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Frauenhagen vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
   Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.1 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

8. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gellmersdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gellmersdorf wahlberechtigen Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Gellmersdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Gellmersdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
   Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

9. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Görlsdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Görlsdorf wahlberechtigen Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
   Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch**

die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Görlsdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Görlsdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

10. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Greiffenberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Greiffenberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Greiffenberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Greiffenberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.1 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

11. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Günterberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Günterberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Günterberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Günterberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

12. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Herzsprung ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Herzsprung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Herzsprung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Herzsprung vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

13. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kerkow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kerkow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Kerkow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Kerkow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.1 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

14. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mürow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Mürow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Mürow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Mürow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Mürow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.1 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

15. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Neukünkendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Neukünkendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Neukünkendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Neukünkendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

16. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmargendorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schmargendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags

im Ortsbeirat des Ortsteils Schmargendorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Schmargendorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

17. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmiedeberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schmiedeberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schmiedeberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Schmiedeberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

18. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Steinhöfel ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Steinhöfel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Steinhöfel durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Steinhöfel vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

19. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Stolpe ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Stolpe wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Stolpe durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Stolpe vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.1 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

20. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow**
Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:
1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Welsow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Welsow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Welsow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Welsow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Welsow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

21. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wilmersdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wilmersdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wilmersdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Wilmersdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

22. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wolletz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wolletz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wolletz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsteil Wolletz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

23. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **vier** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Zuchenberg ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Zuchenberg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Angermünde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 07. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Zuchenberg durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzel-

wahlvorschlags im Ortsteil Zuchenberg vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 9.1 sinngemäß.

III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber können ihre Wahlvorschläge und Bewerberdaten zu den Kommunalwahlen 2008 elektronisch erarbeiten. Der Landeswahlleiter bietet diesen Service auf seinen Internetseiten unter **www.wahlen.brandenburg.de** an.
In elektronischer Fassung angeboten werden die Formulare der Anlagen 5 bis 9 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung. Die Wahlvorschlagsträger können hier ihren Wahlvorschlag am eigenen PC ausfüllen, anschließend die daraus entstandenen Dokumente in pdf-Dateiformat speichern und ausdrucken, um sie dann formgerecht mit den erforderlichen Unterschriften unter Einhaltung der Einreichungsfristen beim Wahlleiter einzureichen. Unterstützt werden die Wahlvorschlagsträger beim Ausfüllen der elektronischen Formulare durch einen elektronischen Assistenten. Dieser erzeugt mit den einmal eingegebenen Daten automatisch notwendige weitere Formulare, die mit eingereicht werden müssen. Mit dem einmaligen Erfassen der Daten für alle Dokumente werden bei vergangenen Wahlen immer wieder aufgetretene Formfehler minimiert. Außerdem wird gewährleistet, dass die Angaben zu den Bewerbern in allen Dokumenten identisch sind.

Thomä
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat in ihrer Sitzung am 05.12.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

– **Beschluss Nr.: 13/2007**
Beschluss der 1. Änderung der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
– ZOWA – vom 22.06.2005

Vorstehende Satzung wurde beim Rechtsamt/Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Uckermark am 07.12.2007 angezeigt.
Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der nach § 24 der Verbandssatzung vorgeschriebenen Form im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark" in der Ausgabe Nr. 2 vom 09.04.2008.

Angermünde, den 09.05.2008
W. Krakow
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Angermünde

In Wahrnahme der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde informiere ich hiermit durch öffentliche Bekanntmachung darüber, dass die Stadt Angermünde die öffentliche Einrichtung „Strandbad Wolletzsee" als Badeanlage (Badeanstalt) betreibt und unterhält. An allen anderen Gewässern im Gebiet der Stadt Angermünde betreibt und unterhält die Stadt Angermünde k e i n e Badestellen [„wilde" (geduldete) Badestellen oder offene (gestattete) Badestellen mit bekanntermaßen regem Badebetrieb], die der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Angermünde unterliegen. Das Baden an diesen Gewässern geschieht im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 43, Abs. 1 des Wassergesetzes Brandenburg an diesen Stellen auf eigene Gefahr.

Angermünde, den 23.04.2008

Krakow
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Angermünde

Sehr geehrte Jagdgenossenschaftsmitglieder,
die nächste Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Angermünde findet
am 29.05.2008
um 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Pferdestall", OT Sternfelde, Angermünde
statt.

Tagesordnung:
1. Begrüßung, Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2007/2008
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2007/2008
4. Bericht der Kassenprüfer zum Jagdjahr 2007/2008
5. Beschluss über den Verbleib des Reinertrages der Pachteinnahmen Jagdjahr 2007/2008
6. Auswertung des Jagdjahres 2007/2008 durch die Jagdpächter
7. Diskussion
8. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2008/2009
9. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2007/2008

Hiermit lade ich Sie recht herzlich ein.

Peter Achterberg
Jagdvorsteher
Jagdgenossenschaft Angermünde

Bekanntmachung der Wohnbauten GmbH Angermünde-Land

Die Wohnbauten GmbH Angermünde-Land hat für den Schluss des Kalenderjahres 2006 den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und Lagebericht aufgestellt und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: Haupt- und Rechtsamt, Herr Michael Martin
Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: 0 33 31 / 26 00 - 0

ANGERMÜNDE



**TERMINE
ADRESSEN
RAT UND HILFE**

Mai / Juni 2008

Veranstaltungen

24.05.	10-17 Uhr	775 Jahre Angermünde Tag der offenen Tür der Wetterwarte Angermünde, Wetterwarte
25.05.	ganztägig	14. „Tour de Natur“ Radwanderungen durch den Nationalpark Unteres Odertal
31.05.	10-18 Uhr	775 Jahre Angermünde Frühjahrs-Modenschau auf dem Markt
02.06.	9-12 Uhr	775 Jahre Angermünde Kinderfest im Strandbad
05.06.	19-21 Uhr	775 Jahre Angermünde Vortragsreihe zum Jubiläum der Stadt Angermünde, Ratssaal
08.06.	9-20 Uhr	775 Jahre Angermünde Stadtsportfest, Sportplatz
12.06.	15 Uhr	775 Jahre Angermünde „Angermünde von hinten“, Rathausgalerie
12.06.	19-21 Uhr	775 Jahre Angermünde Vortrag. Berühmte Angermünder – der Musiklehrer und Komponist Max Petzold Aula des Einstein-Gymnasiums
14.06.	ganztägig	775 Jahre Angermünde Feuerwehrtag, Gewerbegebiet
14.-15.06.	ganztägig	„14. Brandenburger Landpartie“ verschiedene Orte
19.06.	ab 17 Uhr	775 Jahre Angermünde Wanderung durch die Kirchen der Altstadt

Kunst & Kultur

Ehm Welk- und Heimatmuseum
Puschkinallee 10, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/33381
Öffnungszeiten: Mi-So 13.00-17.00 Uhr; www.museumangermuende.de
Ausstellungen: –Ausstellung zum Leben und Werk des Schriftstellers Ehm Welk

Franziskaner-Klosterkirche
Klosterstraße, 16278 Angermünde, Tel: 03331/32249

Atelier „Am Kloster 37“
16278 Angermünde, Am Kloster 37, Tel.: 03331/301370
Atelier für GeFILZtes von Birgit Uhlig
Atelier für Skulptur, Baukeramik und Malerei von Christian Uhlig
geöffnet: Fr. 13-18 Uhr, Sa./So. 10-18 Uhr und nach Vereinbarung

Atelier Sieglinde
16278 Angermünde, Fischerstr. 21, Tel.: 03331/301185

Galerie am Mündesee
Werke der Hartgesteinsymposien in Altkünkendorf und Angermünde am Ufer des Mündesees

Unterhaltung & Freizeit & Wissen

Tierpark Angermünde
Puschkinallee 12b, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/32143
Öffnungszeiten: April–Okt. tägl. 07.00–19.00 Uhr, Nov.–März 08.00–16.00 Uhr
Zooschule auf tel. Anmeldung 03331/23834

Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei“
Heinrichstrasse 11, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/32534, www.braue.de

Uckermärkische Wanderfreunde
Rudolf-Breitscheid-Str. 78, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/33101
30.05.-01.06. Wochenendvorhaben Radtour Uckermarkrundweg
10./13.-15.06. Städtetreffen „Gmünder in Europa“ Gmünd Niederösterreich

Begegnungsstätte der Volkssolidarität – Haus der Generationen
Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde, Tel.: 03331/32435
Zur Freizeitgestaltung laden wir **alle Bürger** ein, sich in unserem Haus wohl zu fühlen. Sie können nicht nur den Essensdienst in Anspruch nehmen, sondern neben vielen Freizeitaktivitäten auch mit Ihren Freunden oder Kollegen einen gemütlichen Abend verbringen. Für Fragen und Wünsche stehen wir Ihnen telefonisch zur Verfügung.

Di, 27.05.	13.00 Uhr	Spielenachmittag
	18.30 Uhr	Der Schachmeister wird gesucht
	19.00 Uhr	Treffen der anonymen Alkoholiker
	19.00 Uhr	Lerchengesang des Frauenchors
Mi, 28.05.	10.30 Uhr	Seniorengymnastik
	14.30 Uhr	Mitgliederversammlung BRH
	18.30 Uhr	Weight Watchers
Do, 29.05.	13.30 Uhr	Gesundheitstag
Sa, 31.05.	10.00-16.00 Uhr	Kinder- u. Familienfest im Friedenspark
Di, 03.06.	13.30 Uhr	Diavortrag mit Herrn Schröder
	18.30 Uhr	Schach für Erwachsene
	19.00 Uhr	Die Sonne lacht, der Stadtchor singt
	19.00 Uhr	Treffen der anonymen Alkoholiker
Mi, 04.06.	10.30 Uhr	Gymnastik unter Anleitung
	18.30 Uhr	Weight Watchers
Do, 05.06.	14.30 Uhr	Mitgliederversammlung Mieterbund
Di, 10.06.	13.00 Uhr	Wir spielen wir Rommé
	18.30 Uhr	Wer hat Lust Schach zu spielen?
	19.00 Uhr	Der Stadtchor trällert seine Lieder
	19.00 Uhr	Separates Treffen der anonymen Alkoholiker
Mi, 11.06.	10.30 Uhr	Seniorengymnastik unter Anleitung
	18.30 Uhr	Weight Watchers
Do, 12.06.	13.30 Uhr	Fahrt ins Blaue.
Mo, 16.06.	14.00 Uhr	Vorstandssitzung des BRH
Di, 17.06.	14.00 Uhr	Seniorenverkehrsschulung
	18.30 Uhr	Schach für alle
	19.00 Uhr	Der Stadtchor lädt zur Probe ein
	19.00 Uhr	Treffen der anonymen Alkoholiker
Mi, 18.06.	10.30 Uhr	Seniorengymnastik unter Anleitung
	14.30 Uhr	Geburtstagstafel des BRH
	18.30 Uhr	Weight Watchers
Do, 19.06.	13.30 Uhr	Wir schlemmen Eisbecher

ANGERMÜNDE



TERMINE ADRESSEN RAT UND HILFE

Mai / Juni 2008

Für den Notfall

Apothekennotdienst

23.05.	Hirsch-Apotheke	Angermünde
24.05.	Adler-Apotheke	Gramzow
25.05.	Stadt-Apotheke	Schwedt/Oder
26.05.	Adler-Apotheke	Angermünde
27.05.	Greif-Apotheke	Gartz
28.05.	Apotheke am Waldrand	Schwedt/Oder
29.05.	Ginkgo-Apotheke	Eberswalde
30.05.	Zentral-Apotheke	Schwedt/Oder
31.05.	Alte Apotheke	Angermünde
01.06.	Nord-Apotheke	Schwedt/Oder
02.06.	Seeadler Apotheke	Joachimsthal
03.06.	Apotheke im Oder-Center	Schwedt/Oder
04.06.	Wald Apotheke	Eberswalde
05.06.	Hirsch-Apotheke	Angermünde
06.06.	Adler-Apotheke	Gramzow
07.06.	Stadt-Apotheke	Schwedt/Oder
08.06.	Apotheke im Oder-Center	Schwedt/Oder
09.06.	Wald Apotheke	Eberswalde
10.06.	Hirsch-Apotheke	Angermünde
11.06.	Adler-Apotheke	Gramzow
12.06.	Stadt-Apotheke	Schwedt/Oder
13.06.	Adler-Apotheke	Angermünde
14.06.	Greif-Apotheke	Gartz
15.06.	Apotheke am Waldrand	Schwedt/Oder
16.06.	Ginkgo-Apotheke	Eberswalde
17.06.	Zentral-Apotheke	Schwedt/Oder
18.06.	Alte Apotheke	Angermünde
19.06.	Nord-Apotheke	Schwedt/Oder

An den folgenden Sonn- und Feiertagen ist in Angermünde zusätzlich eine Apotheke von 10.00-12.00 Uhr dienstbereit:
25.05. Hirsch-Apotheke; **01.06.** Adler-Apotheke; **15.06.** Alte Apotheke

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Sa, So, feiertags 10.00-12.00 Uhr u. 17.00-18.00 Uhr / In dringenden Fällen außerhalb dieser Zeiten sowie werktags ab 19.00 Uhr über den Privatanschluss

19.05.-25.05. Frau Berendt, Am Markt 17, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/23388 privat: 03331/299930

26.05.-01.06. Herr Dr. Bornkessel, Am Markt 17, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/23377 privat: 03331/23309, 0173/2962370

02.06.-08.06. Herr Korepkat, Prenzlauer Str. 9, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/298030 privat: 03331/32777

09.06.-15.06. Herr Lehmann, Prenzlauer Str. 9, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/298031 privat: 033334/212

Krankenhaus Angermünde

Rudolf-Breitscheid-Str. 37, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/271-0, Fax: 03331/271-444, Internet: www.msz-angermuende.de

Hausbesuch-Notdienst

Tel.: 03331/2710
Mo, Di, Do 19.00-7.00 Uhr / Mi, Fr 13.00-7.00 Uhr / Sa, So 7.00 -7.00 Uhr

DRK – Kontakt- und Begegnungsstätte

Klosterstr. 43, 16278 Angermünde, Tel. 03331/2739-0

regelmäßige Veranstaltungen:

Mo	11.30 Uhr	Seniorenstammtisch, gemeinsames Mittagessen
	13.45 Uhr	Seniorengymnastik I
	14.30 Uhr	Seniorengymnastik II
Di	14.00 Uhr	Kegeln im Bildungswerk (14-tägig)
	14.00 Uhr	Schwimmen in der Wolletzklinik (14-tägig)
Mi	9.30 Uhr	Seniorentanz
	11.30 Uhr	Seniorenstammtisch, Mittagessen, anschl. Kartenspiele
	14.00 Uhr	Kreativnachmittag
Do	14.00 Uhr	Seniorentreff (z.B. Buchlesung, Geburtstag des Monats, Bewegung nach Musik, Gedächtnistraining, Ausflug u.a.)
Fr	11.30 Uhr	Seniorenstammtisch, Mittagessen, anschl. Kartenspiele
	13.00 Uhr	Spielenachmittag

Feuerwehr/Notarzt 112 Polizei 110

E.ON edis – Standort Angermünde
Am Markt 2,
16278 Angermünde
Entstörungsdienst:
0180/1213140

Gasversorgung Angermünde GmbH
Schleusenstraße 7,
16278 Angermünde
Entstörungsdienst:
0172/3965136 oder
0172/3965137

Wichtige Adressen

Stadtverwaltung Angermünde
Markt 24, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/26000
Bürgerinformation
Mo, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr
Di 09.00-12.00 Uhr
u. 13.00-18.00 Uhr

Bibliothek
Seestr. 28, 16278 Angermünde
Tel. 03331/32651
Mo, Di, Fr 14.00-18.00 Uhr
Do 9.00-13.00 Uhr
Sa 9.00-12.00 Uhr

Abfuhrtermine (Abfälle)
Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
Franz-Wienholz-Straße 25a,
17291 Prenzlau
Tel.: 03984/835-0,
info@udg-uckermark.de
www.udg-uckermark.de

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Angermünde e.V.
Berliner Straße 45
16278 Angermünde
Tel.: 03331/269626
Schuldnerberatung
Tel.: 03331/269628

Beratungsstelle für Familien, Jugend und Erziehung
Puschkinallee 28
16278 Angermünde
03331/21831

Schiedsstelle in Angermünde
Lothar Schlese
Oderberger Str. 21
16278 Angermünde
03331/21626

Kfz.-Zulassung
Kreisverwaltung Uckermark
Ordnungsamt, SG Straßenverkehr
Karl-Marx-Straße 1,
17291 Prenzlau
Tel.: 03984/701036
ordnungsamt@uckermark.de

Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien
Brüderstr. 7, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/33528
Mo,Di, Do 09.00 - 12.00 Uhr
Di 13.00 - 18.00 Uhr
Do 13.00 - 16.00 Uhr

Polizeihauptwache Angermünde
Markt 18, 16278 Angermünde
Tel.: 03331/2666-0



Ihre Familienanzeige



Wählen Sie Ihr Muster und teilen Sie sich mit.

Sie wollen freudige Ereignisse, Familienjubiläen etc. Anderen mitteilen oder einfach nur Danke sagen – dann entscheiden Sie sich doch für eine Anzeige in dieser Zeitung.

Um Ihren Text zu schmücken, bieten wir Ihnen reichlich Motive. Eine Auswahl finden Sie hier:

1e



Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner

Jugendweihe

MUSTER

danke ich allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten, auch im Namen meiner Eltern, recht herzlich.

Musterstadt, im Mai 2007 Florian Meier

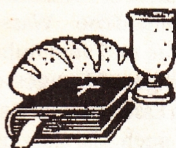


45 x 90 mm

2e

Für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner

Konfirmation



bedanke ich mich, auch im Namen meiner Eltern, recht herzlich

Franziska Meier

Musterstadt, im Mai 2007

90 x 90 mm

3e

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meiner

Jugendweihe

möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, ganz herzlich bei allen bedanken.



Max Muster



50 x 90 mm

4e



Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anläßlich meiner

Jugendweihe

möchte ich mich, auch im Namen meiner Eltern, recht herzlich bedanken.

Stephan Meier

Musterstadt, im Mai 2007

50 x 90 mm

5e

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner

Konfirmation

danke ich allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten auch im Namen meiner Mutter recht herzlich. Besonderer Dank gilt dem Ehepaar Müller.

Mandy Meier

Musterstadt, im Mai 2007

60 x 90 mm

6e

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meiner

Jugendweihe

danke ich allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten, auch im Namen meiner Eltern, recht herzlich.

Peter Meier

Musterstadt, Mai 2007



90 x 90 mm

Für Familienanzeigen bezahlen Sie einen günstigen Preis. 0,50 EUR pro mm in der Höhe bei einer Breite von 90 mm. Ein Gruß in der Größe 50 mm (hoch) x 90 mm (breit) kostet Sie beispielsweise nur 25,00 EUR netto.

Sie brauchen jetzt nur noch den Kontakt zu unserer Anzeigenberaterin:

Frau Liebisch

☎ 03 98 87 / 6 92 38

Imagebroschüre „Einfach schön"

Herausgeber Tourismus-Marketing Uckermark



Wir Uckermärker wissen, dass wir im schönsten deutschen Ländle leben. Aber wissen das auch die Bayern, Hessen, Sachsen und Franken? Auf jeden Fall hat die Tourismus-Marketing Uckermark GmbH genau das Richtige getan und eine neue Image-Broschüre mit dem schlichten, aber zutreffenden Namen „Uckermark... einfach schön" aufgelegt. Sie soll dem Auswärtigen die Gründe liefern, warum er ausgerechnet in der Uckermark statt im Schwarzwald seinen Urlaub verbringen sollte. Der „Urlaubskatalog Uckermark" verrät dazu ergänzend, was man eigentlich alles in hiesigen Landen erleben und unternehmen kann.

Die Broschüre steigt mit der Romantik der uckermärkischen Wald- und Seenlandschaft ein – unter der Überschrift „Den Träumen auf der Spur" erhält der Betrachter den ersten und schon verzaubernden Eindruck der beinahe verschwiegenen Gegend. „Land der 400 Seen" ist die nächste Doppelseite überschrieben. Und wer die Einsamkeit liebt, kann deshalb selbst an heißen Tagen einen See entdecken, wo er als Einziger oder einer von ganz wenigen in einen See mit spiegelglatter Oberfläche eintaucht, die nicht von Hunderten Körpern zerwühlt wird. Wer aber diesen Trubel liebt und den Service der Zivilisation, auch der ist richtig in der Uckermark. Zum Beispiel im Strandbad Wolletzsee am Rande des Biosphärenreservats, wo Rettungsschwimmer über die Badenden wachen, verschiedene Wassersportangebote und vom Imbiss bis zum richtigen Mittagessen allerlei zum Essen zu haben sind. Natürlich auch Eis, Cola und pipapo. Die Broschüre beschreibt, wie sich Menschen und Architektur in die Landschaft einfügen und sie gestalten und welche lukullischen Attraktionen auf die Gäste warten. Ganz wichtige Urlaubs- und Ausflugsangebote sind am Ende der Broschüre kurz und knapp aufgelistet, ergänzt durch eine Karte der Uckermark mit allen Ortschaften, wichtigen Verkehrswegen, Seen und Wäldern.